

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 31 vom 01. August 2024

zu Ziffer 188

Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei bei Verstößen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierung Düsseldorf, die die Schifffahrt auf der Ruhr betreffen sowie Erlass eines Verwarnungsgeldkataloges „Ruhrschiifffahrt“

**Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei
bei Verstößen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierung
Düsseldorf, die die Schifffahrt auf der Ruhr betreffen
sowie Erlass eines Verwarnungsgeldkataloges „Ruhrschifffahrt“**

Aufgrund des Runderlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1978 (MBI. NW. 1978 S. 952) wird die nachstehende Ermächtigung bekannt gegeben:

I. Ermächtigung

1. Aufgrund des § 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des Innenministers vom 11. Mai 1978, IV A 2 – 2560/1 - (MBI. NW. 1978, S. 952), werden die Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Duisburg ermächtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gegen die nachfolgend aufgeführten Ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die die Schifffahrt auf der Ruhr betreffen, den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben:
 - a. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung – RuhrSchVO),
 - b. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (Mietboot-VO Ruhr),
 - c. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Fahrgastschifffahrt und den Fährverkehr auf der Ruhr (Fahrgastschifffahrt- und Fährverordnung – FSchFVO-Ruhr).

2. Ob eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig angesehen werden kann, richtet sich nach der Bedeutung des Verstoßes und dem Vorwurf, der dem Betroffenen gemacht wird. Anhaltspunkte für die Geringfügigkeit des Verstoßes können sein
 - geringe Dauer,
 - keine Verkehrsbehinderung,
 - Art, Größe, Ladung des Fahrzeugs,
 - unwesentliches Über- oder Unterschreiten einer zeitlichen, räumlichen oder sonstigen Grenze.

3. Eine Verwarnung darf in der Regel nicht erteilt werden
 - bei grob verkehrswidrigem Verhalten,
 - bei rücksichtslosem Verhalten,
 - bei erheblicher Verkehrsbehinderung,
 - bei Gefährdung oder Schädigung eines anderen, ausgenommen geringfügigen Sachschaden,
 - bei Erzielen eines erheblichen Gewinns,

- in den Fällen, in denen die in § 2 RuhrSchVO genannten Vorschriften Anwendungen finden und für die die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung von Buß- und Verwarnungsgeldern für Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes auf Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen sowie in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf der Hohen See (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen BVKatBin-See) (VkBl. 2001 S. 614) eine Verwarnung nicht vorsieht,
 - in den Fällen, in denen der Verwarnungsgeldkatalog nach II. eine Verwarnung nicht vorsieht.
4. Das Verwarnungsgeld wird gem. § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG in Höhe von fünf bis fünfundfünfzig Euro erhoben. Es wird nach Maßgabe des Verwarnungsgeldkataloges „Ruhrschiffahrt“ erhoben.
Bei Tatbeständen nach § 2 RuhrSchVO richtet sich die Höhe des Verwarnungsgeldes nach den im BVKatBin-See festgesetzten Beträgen.
 5. Der Runderlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. März 1990 (SMBl. NW. 20510) ist anzuwenden.
 6. Die Neufassung der Ermächtigung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.
 7. Die Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei vom 01. Dezember 2009 (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 450) wird aufgehoben und tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Neufassung außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 2024

Bezirksregierung Düsseldorf
als Landesordnungsbehörde

Im Auftrag

(Becker)

II. Verwarnungsgeldkatalog „Ruhrschifffahrt“

1. Verstöße gegen die Bestimmungen der Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO)

Lfd. Nr.	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §	Ordnungswidrigkeit nach §	Verwarnungsgeld Euro
1.1	Unerlaubtes Fahren außerhalb der ausgetonnten Fahrrinne	3 Absatz 1	21 Absatz 1 Nummer 1	40
1.2	Unerlaubtes Segeln in der ausgetonnten Fahrrinne	3 Absatz 3	21 Absatz 1 Nummer 2	20
1.3	Unerlaubtes Befahren des Oberkanals der Schleuse Mülheim von km 12,40 bis 12,90, <ul style="list-style-type: none"> - obwohl das Fahrzeug nicht geschleust werden soll oder - obwohl keine Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegt 	4 Absatz 1	21 Absatz 1 Nummer 3	40
1.4	Nichtbeachten des vorgeschriebenen Kurses am massiven Leitwerk in Mülheim zwischen km 13,60 und 13,80	4 Absatz 2	21 Absatz 1 Nummer 4	55
1.5	Verstoß gegen die Vorschriften zur Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge			
1.5.1	Fahren ohne Kennzeichnung	6 Absatz 1	21 Absatz 1 Nummer 6	55
1.5.2	Verwendung eines nicht zugelassenen Nationalitätskennzeichens	6 Absatz 2 i. V. m. § 2 KIFzKV-BinSchV	21 Absatz 1 Nummer 6	35
1.5.3	Kennzeichen nicht deutlich sichtbar oder lesbar angebracht	6 Absatz 2 i. V. m. § 2 KIFzKV-BinSchV	21 Absatz 1 Nummer 6	35
1.5.4	Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben angebracht	6 Absatz 2 i. V. m. § 2 KIFzKV-BinSchV	21 Absatz 1 Nummer 6	20
1.5.5	Nicht Mitführen einer in der Vorschrift genannten Urkunde	6 Absatz 6	21 Absatz 1 Nummer 6	25
1.6	Nicht Mitführen eines Abdruckes der RuhrSchVO und der BinSchStrO	7	21 Absatz 1 Nummer 7	20
1.7	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf den in § 1 genannten Ruhrstrecke und den Stauseen	8 Absatz 1	21 Absatz 1 Nummer 8	

Lfd. Nr.	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §	Ordnungswidrigkeit nach §	Verwarnungsgeld Euro
	- um bis zu 3 km/h - mehr als 3 km/h bis zu 6 km/h			40 55
1.8	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zwischen dem Obertor der Schleuse Mülheim und der Spitze des Leitwerkes bei km 13,8 - um bis zu 2 km/h - um mehr als 2 km/h bis zu 4 km/h	8 Absatz 2	21 Absatz 1 Nummer 8	40 55
1.9	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni jedes Jahres zwischen km 34,1 und 37,1 - um bis zu 2 km/h - um mehr als 2 km/h bis zu 4 km/h	8 Absatz 2	21 Absatz 1 Nummer 8	40 55
1.10	- Unterschreiten der festgelegten Abstände zu Wehren, Wasserkraftwerksein- und -ausläufen - Unerlaubtes Aufhalten im Unterwasser des Stauwehrs	10 Absatz 1 und 2	21 Absatz 1 Nummer 10	30
1.11	Verstoß gegen die Vorschriften über Liegeplätze			
1.11.1	Unerlaubtes Liegen in der Fahrrinne	11 Absatz 1 Satz 1	21 Absatz 1 Nummer 11	55
1.11.2	Liegen außerhalb der Fahrrinne ohne Zustimmung des Stromaufsichtsbeamten	11 Absatz 1 Satz 2	21 Absatz 1 Nummer 11	55
1.12	Unerlaubte Annäherung sowie das unerlaubte Befahren der Schleusen und deren Zufahrten	14 Absatz 1	21 Absatz 1 Nummer 13	55
1.13	Verstoß gegen Untersagungen			
1.13.1	- Unerlaubtes Einsetzen und Fahren mit Flößen, maschinenbetriebenen Amphibien-, Luftkissen- und Tragflügelfahrzeugen, Wassermotorrädern und sonstigen Fahrzeugen oder Motorfahrzeugen mit direkter Verbindung zu einem Sportgerät sowie Wasserskifahren, Kitesurfen oder	17 Absatz 1 Nummer 1 und 2	21 Absatz 1 Nummer 16 b)	55

Lfd. Nr.	Tatbestand	Zuwiderhandlung gegen §	Ordnungswidrigkeit nach §	Verwarnungsgeld Euro
	– Betreiben von Sportarten, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte mit Maschinenantrieb erfordern			
1.13.2	Verbotenes Einfahren in – Laichschongebiete und – Vogelschutzgebiete	17 Absatz 1 Nummer 3	21 Absatz 1 Nummer 16 c)	40
1.13.3	Unerlaubtes Auslegen von Angel- oder sonstigem Fischereigerät innerhalb des Fahrrinne, vor Schleuseneinfahrten und –ausfahrten sowie Fischaufstiegsanlagen bis 50 m.	17 Absatz 1 Nummer 4	21 Absatz 1 Nummer 16 d)	40
1.13.4	Unerlaubtes Befahren mit Modellbooten mit Verbrennungsmotor	17 Absatz 1 Nummer 5	21 Absatz 1 Nummer 16 e)	20
1.13.5	Unerlaubtes Baden	17 Absatz 1 Nummer 6	21 Absatz 1 Nummer 16 f)	20
1.14	Verstoß gegen die zusätzlichen Vorschriften für den Baldeneysee und den Kettwiger See			
1.14.1	Befahren der Seen außerhalb des ausgetonnten Hauptfahrrinne mit Fahrzeugen unter Maschinenantrieb	18 Absatz 2 Satz 1	21 Absatz 1 Nummer 19	40
1.14.2	Unerlaubter Aufenthalt maschinengetriebener Fahrzeuge außerhalb der ausgetonnten Fahrrinne	18 Absatz 2 Satz 2	21 Absatz 1 Nummer 19	40
1.14.3	Nichteinhalten des kürzesten Weges vom Liegeplatz zur ausgetonnten Hauptfahrrinne oder von diesem zum Liegeplatz durch Kleinfahrzeuge unter Maschinenantrieb	18 Absatz 2 Satz 3	21 Absatz 1 Nummer 19	40
1.14.4	Unerlaubtes Einsetzen von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb im Bereich des Baldeneysees	18 Absatz 2 Satz 6	21 Absatz 1 Nummer 19	40
1.14.5	Unerlaubtes Segeln und Fahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb in Längsrichtung der ausgetonnten Fahrrinne beider Seen	18 Absatz 3 Satz 1	21 Absatz 1 Nummer 19	20
1.14.6	Unzulässiges Queren der Fahrrinne beim Segeln und Fahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb	18 Absatz 3 Satz 2	21 Absatz 1 Nummer 19	35

Lfd. Nr.	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §	Ordnungswidrigkeit nach §	Verwarnungsgeld Euro
1.14.7	Stillliegen eines Kleinfahrzeuges auf den Seen ohne eine geeignete Person an Bord	18 Absatz 4	21 Absatz 1 Nummer 19	20
1.14.8	Unerlaubtes Aufsuchen des Schutzhafens Scheppen	18 Absatz 5	21 Absatz 1 Nummer 19	40
1.15	Verstoß gegen die Bestimmungen der Sportbootführerscheinverordnung - SpFV			
1.15.1	Nichtmitführen eines Befähigungsnachweises	19 Absatz 2 i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 1 SpFV	21 Absatz 1 Nummer 21a)	20
1.15.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage	19 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 4 Satz 1, 3, 4 SpFV	21 Absatz 1 Nummer 21b)	20

2. Verstöße gegen die Bestimmungen der Mietboot-VO Ruhr

Lfd. Nr.	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §	Ordnungswidrigkeit nach §	Verwarnungsgeld Euro
2.1	Beladen des Bootes über die Einsenkungsmarken hinaus	5 Absatz 3	14 Absatz 1 Nr. 3	55
2.2	Fehlende oder mangelhafte Kennzeichnung	6	14 Absatz 1 Nr. 4	55
2.3	Unerlaubtes Vermieten an Personen, <ul style="list-style-type: none"> - die die Sachkunde nicht besitzen, - die die körperlichen Kräfte zur Bedienung des Bootes nicht besitzen, - von denen zu befürchten ist, dass sie durch ihr Verhalten die Schifffahrt behindern oder gefährden werden, - die unter Alkoholeinwirkung stehen, - bzw. Kinder unter 12 Jahren, wenn es sich um muskelbetriebene Fahrzeuge handelt oder - unter 16 Jahren, bei maschinenbetriebenem Fahrzeug 	9 Absatz 1	14 Absatz 1 Nr. 7	55

Lfd. Nr.	Tatbestand	Zuwerhandlung gegen §	Ordnungswidrigkeit nach §	Verwarnungsgeld Euro
2.4	Verstoß gegen die besonderen Pflichten der Vermieter und Gehilfen			
2.4.1	Nichtbereithalten – eines Abdrucks dieser Verordnung – der Anordnungen vorübergehender Art nach § 12	10 Absatz 1 Satz 1	14 Absatz 1 Nr. 8	20
2.4.2	Nichtanbringen – der Vorschriften der §§ 9 und 11 – der Tafel mit den geforderten Mietsätzen	10 Absatz 1 Satz 2	14 Absatz 1 Nr. 8	55
2.4.3	Unterlassen des Hinweises auf den Aushang	10 Absatz 1 Satz 3	14 Absatz 1 Nr. 8	20
2.4.4	Unterlassenes Überwachen des Ein- und Aussteigens der Bootsbenutzer an der Betriebsstätte	10 Absatz 2	14 Absatz 1 Nr. 8	20
2.4.5	Fehlendes Rettungsmittel an der Betriebsstätte	10 Absatz 3 Satz 1	14 Absatz 1 Nr. 8	55
2.4.6	Nicht farblich gekennzeichnetes Rettungsboot	10 Absatz 3 Satz 2	14 Absatz 1 Nr. 8	55
2.5	Verstoß gegen die Vorschriften zum Verhalten auf dem Wasser			
2.5.1	Unzulässiges Verhalten des Bootsmieters bzw. Bootsinsassen, durch welches die Sicherheit des Bootes gefährdet wurde	11 Absatz 1	14 Absatz 1 Nr. 9	20
2.5.2	Verstoß gegen die höchstzulässige Personenzahl	11 Absatz 2	14 Absatz 1 Nr. 9	20
2.5.3	Beladen des Bootes über die Einsenkungsmarken hinaus	11 Absatz 2	14 Absatz 1 Nr. 9	20
2.5.4	Unerlaubtes Zusteigen außerhalb der Betriebsstätte	11 Absatz 3	14 Absatz 1 Nr. 9	20
2.5.5	Unerlaubtes - Schaukeln in den Booten - Stehen in den Booten	11 Absatz 4	14 Absatz 1 Nr. 9	10
2.5.6	Nichtfreihalten der ausgetonnten Fahrrinne	11 Absatz 5	14 Absatz 1 Nr. 9	20
2.5.7	Verbotenes Anlegen an – Brücken – Schiffsanlegestellen – Fähranlagen	11 Absatz 6	14 Absatz 1 Nr. 9	20
2.5.8	Verbotenes Festmachen an	11 Absatz 6	14 Absatz 1 Nr. 9	10

Lfd. Nr.	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §	Ordnungswidrigkeit nach §	Verwarnungsgeld Euro
	Fahrrinnentonnen			
2.5.9	Unerlaubtes Anhängen an Wasserfahrzeuge	11 Absatz 7	14 Absatz 1 Nr. 9	20
2.5.10	Unerlaubtes Fortbewegenlassen durch Wasserfahrzeuge	11 Absatz 7	14 Absatz 1 Nr. 9	20
2.5.11	Nichtbeachten der Vorschriften über das Verhalten bei - Gewitter - Sturm	11 Absatz 9	14 Absatz 1 Nr. 9	20

3. Verstöße gegen die Bestimmungen der Fahrgastschiffahrt- und Fährverordnung

Lfd. Nr.	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §	Ordnungswidrigkeit nach §	Verwarnungsgeld Euro
3.1	Fehlender Anschlag über die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste	7 Absatz 2	18 Absatz 1 Nr. 7	55
3.2	Nicht Mitführen bzw. Vorzeigen der vorgeschriebenen Unterlagen und/oder Urkunden oder fehlender Anschlag des Fährtarifs	17	18 Absatz 1 Nr. 1	55